

BVGer D-2422/2023 vom 20. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2422_2023_d20220920

FR: TAF D-2422/2023 du 20 septembre 2022

IT: TAF D-2422/2023 del 20 settembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung (Revision); Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6448/2020 vom 20. September 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Über Revisionsgesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin gemäss Art. 23 Abs. 1 VGG fallen, wird in der Regel in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen entschieden (Art. 21 Abs. 1 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 11).

E. 1.4

Die Gesuchstellerinnen sind durch das Beschwerdeurteil vom 20. September 2022 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 359 Rz. 5.70).

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O. S. 348 Rz. 5.36; BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten

Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

D-2422/2023 Seite 6

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher Revisionsgrund angeführt und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die Aufzählung der Revisionsgründe in Art. 121–123 BGG ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet wird. Zudem ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun (Art. 124 BGG).

E. 3.1

Beim vorliegenden Revisionsgesuch handelt es sich inhaltlich um eine Wiederholung der Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch vom 23. Februar 2023, wobei dieselben Beweismittel eingereicht werden. Ausgangspunkt des Gesuchs seien gemäss den Vorbringen der Gesuchstellerinnen neue Beweismittel (Beilagen 4–6 sowie 7–12), welche nach dem Asylentscheid vom 30. November 2020 und nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. September 2022 entstanden seien beziehungsweise hätten erhältlich gemacht werden können. Es handle sich um eine E-Mail von F. _____ (Beilagen 4–6) sowie um Belege betreffend die Eigentumswohnung in G. _____ (Beilage 7) und Belege, aus welchen sich ergebe, dass die Schwester der Gesuchstellerin wegen eigener Sozialabhängigkeit nicht in der Lage sei, die Gesuchstellerinnen zu unterstützen (Beilage 8). Aus diesen Unterlagen erhelle, dass F. _____ nach wie vor unter Druck der Behörden stehe und habe untertauchen müssen, dass die Gesuchstellerin nicht mehr über eine Eigentumswohnung verfüge (weil diese verkauft worden sei) und auch nicht durch ihre Schwester unterstützt werden könne. Damit sei belegt, dass sowohl das SEM in seinem Asylentscheid vom 30. November 2020 als auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. September 2022 fälschlicherweise davon ausgegangen seien, F. _____ werde von den russischen Behörden nicht behelligt, das Bundesverwaltungsgericht fälschlicherweise angenommen habe, den Gesuchstellerinnen stünde in G. _____ eine Wohnung zur Verfügung und sie könnten zudem durch die Schwester der Gesuchstellerin unterstützt werden.

D-2422/2023 Seite 7 Zusammenfassend ergebe sich, dass die Gesuchstellerinnen neue und erhebliche Beweismittel von revisionsrechtlicher Relevanz vorlegen würden, mit welchen zentrale Vorbringen im Rahmen des Asylverfahrens bezüglich Asylgewährung sowie bezüglich Unzumutbarkeit der Wegweisung belegt würden. Der Fall sei daher nochmals umfassend zu prüfen und der ursprüngliche Entscheid aufzuheben (vgl. Revisionsgesuch S. 4 ff.).

E. 3.2

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen An- gelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersu- chende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entschei- dende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibrin- gen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfah- rens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich so- genannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfäl- lung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausge- schlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Ent- deckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die be- reits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erbli- cken (vgl. zum Ganzen MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., S. 352, Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersu- chenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im frühe- ren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhal- tung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. ELISABETH ESCHER, a.a.O., Art. 123 N 8).

E. 3.2.2

Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der ge- suchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Ent- scheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung

D-2422/2023 Seite 8 bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdever- fahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist – unab- hängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweis- mittel – nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.2.3

Bezüglich des Revisionsgrundes nachträglich eingereichter Beweis- mittel beträgt die Frist zur Einreichung des Revisionsgesuchs 90 Tage nach deren Entdeckung (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG).

E. 3.3

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob sich die Gesuchstellerinnen auf er- hebliche Tatsachen oder Beweismittel berufen, die vor dem Beschwerde- entscheid vom 20. September 2022 entstanden sind, sie aber im vorange- gangenen Verfahren nicht hatten geltend machen respektive beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und

Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst, ob sie geeignet sind, die tatsächliche Grundlage des Beschwerdeurteils vom 20. September 2022 zu ändern und zu einem anderen Ergebnis zu führen. Nach dem Gesagten beschränkt sich der Prüfungsgegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens auf die vor dem Urteil D-6448/2020 vom 20. September 2022 entstandenen Tatsachen und Beweismittel (vgl. Verfügung des SEM vom 6. April 2023 IV S. 3 f., Urteil D-2098/2023 E. 5.1.1). Dabei gilt es zunächst die Frage zu beantworten, ob die Frist für die Einreichung der Beweismittel gewahrt wurde (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG).

E. 3.4

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beweismittel gemäss Beilage 4 (E-Mail von F._____ an die Gesuchstellerin vom (...) 2023 betreffend behördliche Behelligungen und Drohungen, Anhang dazu und Übersetzung) nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens bilden, da sie nach dem Urteil D-6448/2020 vom 20. September 2022 datieren. Dasselbe gilt für das in Beilage 12 enthaltene Schreiben von F._____ vom (...) 2022. Nachträglich entstandene Beweismittel betreffend vorbestehende Tatsachen und diesbezüglich beim Bundesverwaltungsgericht als Revisionsbegehren eingereichte Gesuche werden praxismässig grundsätzlich auch nicht von Amtes wegen an das SEM überwiesen (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1). Abgesehen davon sind diese Beweismittel vorliegend ohnehin bereits im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs vom 20. Februar

D-2422/2023 Seite 9 2023 vom SEM geprüft worden (vgl. Verfügung des SEM vom 6. April 2023 IV S. 3 f., Urteil D-2098/2023 E. 5.1.2 und E. 6.1).

E. 3.5

Die Gesuchstellerinnen bringen unter Bezugnahme auf Beilage 11 (Briefumschlag) vor, die Beweismittel gemäss Beilagen 7–10 und 12 seien ihrem Rechtsvertreter am 3. Februar 2023 zugestellt worden. Damit sei die Frist gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG gewahrt (vgl. Revisionsgesuch S. 3).

E. 3.6

Was die Beweismittel gemäss Beilage 7 (Belege betreffend Eigentumswohnung in G._____) anbelangt, ist auf diesen handschriftlich das Datum 14. Oktober 2022 und der Name der Gesuchstellerin vermerkt, versehen mit deren Unterschrift. Aus den Beweismitteln geht insbesondere hervor, dass die Gesuchstellerin am (...) 2017 eine Generalvollmacht zugunsten von F._____ ausgestellt hat (zur Verwaltung und Verfügung betreffend ihr gesamtes Vermögen in allen Formen und an allen Orten, zum entsprechenden Abschluss von allen gesetzlich erlaubten diesbezüglichen Rechtsgeschäften, insbesondere auch betreffend Immobilien). Einem Grundbuchauszug vom (...) 2020 ist zu entnehmen, dass das Eigentum an der den Gesuchstellerinnen von F._____ zur Verfügung gestellten Wohnung in G._____ durch einen am selben Tag registrierten Schenkungsvertrag vom (...) 2020 auf eine Drittperson übertragen wurde. Da die Gesuchstellerin auch nach ihrer Ausreise aus dem Heimatstaat während des ordentlichen Asylverfahrens in Kontakt mit F._____ stand – insbesondere gab sie anlässlich ihrer Anhörung vom 17. August 2020 an, dass F._____ ab und zu anrufe (vgl. SEM-act. B44/23 F7 ff.) – und sie diesen betreffende Unterlagen einreichte, ist nicht dargetan, weshalb ihr die Übertragung des Eigentums an der Wohnung nicht bekannt

beziehungsweise die Einreichung diesbezüglicher Beweismittel während des ordentlichen Verfahrens respektive des Beschwerdeverfahrens unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre. Dies umso weniger, als im Revisionsgesuch mit keinem Wort begründet wird, weshalb sie den Verlust ihres Domizils bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht erwähnt hat. Mithin wurden die Dokumente betreffend den Verlust der Eigentumswohnung in Moskau verspätet eingereicht.

E. 3.7

Dasselbe gilt bezüglich einer am (...) 2020 ausgestellten Bescheinigung, wonach die Schwester der Gesuchstellerin aufgrund einer allgemeinen Erkrankung behindert ist, wobei die Behinderung am (...) 2020 zum wiederholten Mal festgestellt wurde (vgl. Beilage 8 [Belege betreffend Schwester der Gesuchstellerin]). So hatte die Gesuchstellerin anlässlich

D-2422/2023 Seite 10 ihrer Anhörung vom 17. August 2020 angegeben, dass sie sich mit ihrer Schwester unterhalte und es dieser (relativ) gut gehe (vgl. SEM-act. B44/23 F7 f., auch B39/16 F34 ff.). Mithin ist die Einreichung des erwähnten Dokuments als verspätet zu bezeichnen. Abgesehen davon wäre das Dokument revisionsrechtlich auch nicht erheblich, da die Gesuchstellerin bislang nicht vorgebracht hatte, sie und die Töchter wären bei einer allfälligen Rückkehr in ihren Heimatstaat auf die Unterstützung der Schwester angewiesen. Soweit sodann aus einer weiteren Bescheinigung am (...) Oktober 2022 hervorgeht, dass die Schwester seit dem (...) 2016 eine (...)rente bezieht, ist dieses nachträglich ausgestellte Dokument ohnehin revisionsrechtlich unbeachtlich (vgl. vorstehend E. 3.2.2 und 3.4).

E. 3.8

Auch das Schreiben von F._____ vom (...) 2022 (Beilage 9) ist verspätet eingereicht. Diesbezüglich ist vorab auf Erwägung 3.6 zu verweisen. Im Revisionsgesuch wird dazu ausgeführt, dass dieses Beweismittel als Antwort auf die Vernehmlassung des SEM im vorangegangenen Beschwerdeverfahren gedacht gewesen sei, aber erst am 3. Februar 2023 zum Rechtsvertreter der Gesuchstellerinnen gelangt sei (vgl. Revisionsgesuch S. 5). Damit ist aber nicht dargetan, dass eine Einreichung während des Beschwerdeverfahrens unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre.

E. 3.9

Bei Beilage 10 handelt es sich um ein undatiertes Schreiben von F._____ und eine Beilage vom (...) 2022. Dazu wird im Revisionsgesuch ausgeführt, im Schreiben erläutere F._____ seine früheren Tätigkeiten und die sich daraus für die Gesuchstellerinnen ergebenden Folgen. Dem Schreiben sei ein Text über die von F._____ geführte «(...) Bewegung» beigelegt (vgl. Revisionsgesuch S. 6). Sollte das Schreiben von F._____ vor dem 20. September 2022 verfasst worden sein, wäre es verspätet eingereicht worden. Diesbezüglich wäre vorab auf Erwägung 3.6 zu verweisen. Ungeachtet dessen sind die Beweismittel gemäss Beilage 10 als revisionsrechtlich unerheblich einzustufen. So hatte die Gesuchstellerin bereits im ordentlichen Asylverfahren vorgebracht, dass F._____ politisch äusserst aktiv und Gegner des Regimes gewesen sei. In der Revisionseingabe wird indessen mit keinem Wort ausgeführt, weshalb aus diesen Unterlagen eine asylrelevante Reflexverfolgung für die Gesuchstellerinnen abgeleitet werden könnte. Die Beweismittel sollen offensichtlich dazu dienen, die von den Gesuchstellerinnen im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten und im Urteil vom 22. September 2022

gewürdigten Übergriffe und die Bedrohungslage aufgrund der Aktivitäten von F. _____ zu belegen. Da F. _____ als Partner beziehungsweise Vater der Gesuchstellerinnen ein Interesse daran hat, dass diese in der Schweiz bleiben

D-2422/2023 Seite 11 können, ist das erwähnte Schreiben (inkl. Beilage) als privates Gefälligkeitschreiben zu qualifizieren und kann diesem kein entscheidender Beweiswert zugemessen werden.

E. 3.10

Beilage 12 (diverse Dokumente betreffend F. _____) umfasst ein Schreiben von F. _____ vom (...) 2022 sowie fünf weitere Texte von F. _____ aus der Zeit vom (...) 2011 bis zum (...) Februar 2022. Dazu wird im Revisionsgesuch ausgeführt, im Schreiben vom (...) 2022 fasse F. _____ seine politischen Aktivitäten zusammen. Dem Schreiben seien Belege für die jeweils geschilderten Inhaftierungen (fünf Niederschriften in (...) haft) beigelegt (vgl. Revisionsgesuch S. 6). Das Schreiben vom (...) 2022 ist revisionsrechtlich unbeachtlich. Diesbezüglich ist auf die Erwägungen 3.2.2 und 3.4 zu verweisen. Des Weiteren wurden die fünf Niederschriften in (...)haft verspätet eingereicht. Abgesehen davon sind sie revisionsrechtlich nicht entscheidend. In diesem Zusammenhang ist auf Erwägung 3.9 zu verweisen.

E. 4.1

Vorbringen, die revisionsrechtlich als verspätet zu qualifizieren sind, können unter engen Voraussetzungen und beschränkt auf den Wegweisungsvollzugspunkt dennoch zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen. Dies setzt jedoch voraus, dass aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass einer gesuchstellende Partei Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht. Dabei genügt es praxisgemäss nicht, eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) lediglich zu behaupten, sondern die gesuchstellende Partei muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen (vgl. BVGE 2021 VI/4, mit Verweis auf Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9). Bezogen auf das vorliegende Verfahren ist festzuhalten, dass auch die Prüfung der verspätet eingereichten Beweismittel zum Ergebnis führt, dass den Gesuchstellerinnen im Fall einer Rückkehr nach Russland offensichtlich keine asylbeachtliche (Reflex-)Verfolgung droht.

E. 4.2

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, sind keine völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisse schlüssig nachgewiesen, aufgrund welcher die revisionsweise vorgetragenen Vorbringen trotz Verspätung materiell zu beurteilen wären.

D-2422/2023 Seite 12

E. 5

Gestützt auf die vorangegangenen Erwägungen haben die Gesuchstellerinnen ihre Revisionsgründe verspätet geltend gemacht. Da sie zudem keine völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisse schlüssig nachgewiesen haben, ist auf das Revisionsgesuch im Spruchkörper aus drei Richterinnen und Richter nicht einzutreten (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 8 und 11).

E. 6

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Revisionsverfahren abgeschlossen, womit der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung des Revisionsgesuchs gegenstandslos geworden sind. Der am 3. Mai 2023 angeordnete einstweilige Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Entscheid dahin.

E. 7.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ungeachtet der behaupteten Bedürftigkeit der Gesuchstellerinnen nicht gegeben sind. Folglich ist auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung abzuweisen.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.– den Gesuchstellerinnen aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-2422/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.